



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten / Liegenschaftskarte © 2021 GeoBasis-DE/LVermGeo SH Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Planzeichenerklärung (Planzeichenverordnung - PlanzV)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO)

1.4. Sonderbauflächen
Zweckbestimmung Kieswerk/
Recyclinganlage
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

9. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

9. Grünflächen
Zweckbestimmung:
"Eingrünung Betriebsstandort"

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)



Übersichtsplan — Lage des Geltungsbereiches
Maßstab 1 : 20.000
Quelle: Digitale Orthophotos (DOP20, WMS, Schleswig-Holstein, farbig)
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Verfahrensvermerke

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom bis zum durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 5. Änderung des F-Planes und die Begründung nebst Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 5. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Untertagen wurden unter "www.amt-luetau.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des F-Planes am beschlossen und die Begründung nebst Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 5. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom AZ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 5. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Buchhorst, den
Bürgermeister

Hinweis zum Denkmalschutz gem. § 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Gemeinde Buchhorst 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf

Bearbeitet:	Datum:	M 1 : 5.000
Wübbenhorst	19.04.2024	
Gezeichnet:	Planformat:	
Stüwe	DIN A3	

BÜRO MEHRING STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34- 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@slplanung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de